



Hospitality und Strafrecht – ein Leitfaden

(2., geänderte und erweiterte Auflage)



Dieser Leitfaden wurde erstellt unter Mitwirkung des Bundesministeriums des Innern

VORWORT

Sport hat unbestreitbar einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft, sei es durch seine integrative Kraft, die Vermittlung von Werten oder seine positiven gesundheitlichen Effekte. Sportsponsoring als Kommunikationsmittel hat sich seit seinen Anfangszeiten dynamisch entwickelt und ist inzwischen fester Bestandteil bei der Finanzierung des Sports auf nahezu allen Organisationsstufen. Für die Wirtschaft dient der Sport als emotionale Kommunikationsplattform. Zugleich nehmen die Unternehmen durch das Sponsoring gesellschaftliche und soziale Verantwortung wahr.

Mit der Gründung des S20 – The Sponsors' Voice e.V. haben sich bereits im Jahr 2006 namhafte in Deutschland tätige Unternehmen, die Sponsoring als wichtiges und erfolgreiches Kommunikationsinstrument nutzen, zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen im Zusammenhang mit Sponsoring besser zu vertreten. Im Jahr 2012 führten anbietende Verbände, Ligen und Agenturen in der VSA – Vereinigung der Sportsponsoring-Anbieter e.V. ihre Kompetenzen zur Weiterentwicklung und langfristigen Absicherung dieser partnerschaftlichen Förderung zusammen.

S20 und VSA ist es ein großes Anliegen, die Herausforderungen des sich kontinuierlich wandelnden Sponsorings gemeinsam anzugehen und ihre Mitglieder für die rechtlichen Rahmenbedingungen zu sensibilisieren. Bei Einladungen zu Sport- und Kulturveranstaltungen können verschiedene rechtliche Aspekte zu beachten sein. Leitlinien können dazu beitragen, die Beteiligten für die strafrechtlichen Grenzen zu sensibilisieren und sie darin unterstützen, die Chancen von Sponsoringengagements in rechtlich zulässigem und moralisch vertretbarem Rahmen zu nutzen. Wirtschaft und Sport haben dies bereits 2011 gemeinsam erkannt und entsprechende Leitfäden erarbeitet.¹ Nachdem die damals herausgegebenen Leitlinien von der Praxis als gute Orientierungshilfe aufgenommen wurden, lag es nach mehreren gesetzlichen Änderungen in den letzten Jahren nahe, diese als Ausdruck unseres Interesses an rechtmäßiger Einladungspraxis und der weiteren Ermöglichung von Sponsoring und Hospitality zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.



Stephan Althoff
Vorsitzender des Vorstands S20



Andreas Jung
Präsident VSA

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

STRAFBARKEIT VON EINLADUNGEN

- I. Überblick über relevante Korruptionsstraftatbestände
- II. Einladung von Amtsträgern – Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
- III. Einladung von Amtsträgern – Bestechlichkeit und Bestechung
- IV. Einladung von Mandatsträgern
- V. Einladung von Angestellten und Beauftragten von Unternehmen (aus der Privatwirtschaft)
- VI. Einladung von Angehörigen von Heilberufen

SZENARIEN

Allgemeine Hinweise

- A. Einladungen von Amtsträgern, Europäischen Amtsträgern sowie von für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten
- B. Einladungen von Angestellten oder Beauftragten von privaten Unternehmen

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Leitfaden auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Amtsträgerinnen / Amtsträger) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

¹ Hospitality und Strafrecht - ein Leitfaden, S20, Juli 2011, www.s20.eu;
Hospitality-Einladungen bei Fußballspielen vor dem Hintergrund gesetzlicher Anforderungen,
DFB/DFL, März 2013

EINLEITUNG

Einladungen von Geschäftspartnern, Kunden und anderen Personen zu Sport- und Kulturveranstaltungen sind üblicherweise Bestandteile vieler Marketing- und Sponsoringkonzepte. Derartige Veranstaltungen werden in erheblichem Maße durch Sponsoring gefördert oder sogar erst ermöglicht. Sponsoren erwerben im Rahmen ihres Engagements von Veranstaltern „Hospitalitypakete“, die neben Eintrittskarten auch ein Rahmenprogramm und Bewirtung enthalten können. Die Einnahmen aus der Bereitstellung dieser Logen und Business-Seats sichern nicht nur die Gesamteinnahmen der Sport- und Kulturveranstalter ab, sie ermöglichen konkret eine „Quersubventionierung“ von Tickets in anderen Bereichen und damit günstigere Preise für alle anderen Besucher. Auch sind sie wichtige Bausteine in Finanzierungskonzepten bei Stadionneu- oder -umbauten und Sportgroßveranstaltungen.

Seit geraumer Zeit ist das Thema Korruption in den Fokus von Politik, Gesellschaft und Strafjustiz gerückt. In den vergangenen Jahren war auch die Einladungspraxis von Unternehmen in die öffentliche Diskussion und teilweise Kritik geraten. Gerade angesichts der dynamischen Entwicklung des Sportsponsorings war es daher umso wichtiger, hier das Bewusstsein für die strafrechtlichen Grenzen zu schaffen.

Im Interesse einer rechtmäßigen Einladungspraxis haben sowohl der Sport (DFL, DFB, DOSB)² als auch die Sponsoren (S20) im Jahr 2011 erste Orientierungshilfen entwickelt, die als wertvolle Unterstützung der Praxis begrüßt und von dieser gern aufgenommen wurden. Seitdem sind einige gesetzliche Änderungen erfolgt, und zwar mit dem am 1. September 2014 in Kraft getretenen „Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsge-

setz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung“, dem am 26. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und dem am 4. Juni 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Diese gesetzlichen Änderungen sind Anlass, die Initiativen und Partner zusammenzuführen und gemeinsam den vorliegenden Leitfaden zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.

In dem jetzt neu aufgelegten Leitfaden sind die Erfahrungen der Spezialisten von S20 und VSA eingeflossen. Bei den rechtlichen Ausführungen im Kapitel „Strafbarkeit von Einladungen“ haben die für das Korruptionsstrafrecht zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und die für den Sport, das Dienstrecht und die Korruptionsprävention zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern mitgewirkt.

Die Darstellung typischer Einladungskonstellationen und Anmerkungen im Kapitel „Szenarien“ sollen helfen, die Chancen des Sponsorings zu nutzen, strafrechtliche Grenzen zu erkennen und zu beachten sowie strafrechtliche Risiken zu vermeiden.



Strafbarkeit von Einladungen

I. Überblick über die in Betracht kommenden Korruptionsstrafatbestände

Das Aussprechen von Einladungen zu verschiedenen Anlässen ist in unserer Gesellschaft üblich und anerkannt. Einladungen zu Sport- und Kulturveranstaltungen können in den Rahmen eines geschäftlichen Anlasses und eines übergeordneten Sponsoring- oder Marketingkonzeptes eingebunden oder ohne besonderen Anlass und vor allem auf das Sport- oder Kulturereignis bezogen sein. Die Einladungspraxis muss das geltende Recht beachten. Einladungen können zu strafrechtlichen Ermittlungen führen, wenn ihnen eine „Unrechtsvereinbarung“ zugrunde liegt.

Bei der Einladung von **Amtsträgern** – hierzu gehören nicht nur Beamte und Richter, sondern auch alle in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis Stehenden und andere Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung – sowie von für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten kommen folgende Straftaten in Betracht:

- Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB),
- Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB).

Für **Mitglieder von Parlamenten und vergleichbaren Vertretungsorganen** des Bundes und der Länder sowie auf europäischer und kommunaler Ebene gilt der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB).

Bei **Mitarbeitern eines Unternehmens aus der Privatwirtschaft beziehungsweise bei Angehörigen von Heilberufen** kommen insbesondere folgende Straftaten in Betracht:

- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB),
- Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB).

² Deutsche Fußball Liga (DFL), Deutscher Fußball-Bund (DFB), Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

Grundsätzliche Begrifflichkeiten und Vorgaben

- Der in den §§ 331 ff. StGB verwendete Begriff der **Amtsträger** ist in § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB gesetzlich definiert. Regierungsmitglieder sowie Mitarbeiter von Behörden und öffentlichen Unternehmen sind danach i. d. R. Amtsträger in diesem Sinne.³
- Seit den Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption von 2015⁴ unterfallen **Europäische Amtsträger** nicht nur den Strafandrohungen der §§ 332, 334 StGB, sondern auch der §§ 331, 333 StGB. Europäische Amtsträger sind in § 11 Absatz 1 Nummer 2a StGB im Gesetz definiert:
 - Mitglieder der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofes oder eines Gerichts der Europäischen Union,
 - Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung oder
 - mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung Beauftragte.
- Weiterhin gelten die §§ 331 ff. StGB auch im Hinblick auf für den öffentlichen Dienst **besonders Verpflichtete**. Diese sind keine Amtsträger, jedoch in der öffentlichen Verwaltung beschäftigte oder tätige Personen, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet sind. Sie sind in § 11 Absatz 1 Nummer 4 StGB definiert.
 - Mitglieder von Volksvertretungen des Bundes, der Länder, kommunaler Gebietskörperschaften, des Europäischen Parlamentes sowie die weiteren in § 108e Absatz 3 StGB genannten Personen sind **Mandatsträger**, für die die Straftatbestände des § 108e StGB gelten.⁵ Mandatsträger können zugleich auch Amtsträger sein.⁶
 - Bei Einladungen zu Veranstaltungen handelt es sich in aller Regel um „**Vorteile**“ im Sinne der §§ 331 ff. StGB. Vorteile können auch an Dritte (z. B. Angehörige, Kollegen, Freunde) gerichtete Einladungen sein.
 - Eine Strafbarkeit wegen **Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung** (§§ 331 und 333 StGB) setzt voraus, dass die Vorteile (Einladungen) „für die Dienstausübung“ angenommen/gewährt werden (maßgebliches Element: „Unrechtsvereinbarung“).
 - Ist die **Annahme/Gewährung** einer Einladung jedoch sozialadäquat oder genehmigt (§ 331 Absatz 3, § 333 Absatz 3 StGB), so entfällt die Strafbarkeit.
 - Einladungen sollten stets **in transparenter Weise** erfolgen:
 - Adressierung an die offizielle Geschäftsanschrift der Anstellungsbehörde bzw. des Anstellungsunternehmens

³ Im Hinblick auf Soldaten der Bundeswehr siehe § 48 WStG.

⁴ Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, BGBl. I 2015, 2025, in Kraft getreten am 26. November 2015

⁵ Bei einem Mitglied eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates oder einem Mitglied einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation siehe zudem Artikel 2 §§ 2, 3 IntBestG.

⁶ Siehe die genaueren Ausführungen unter IV.



- und nicht „persönlich/vertraulich“ oder an die Privatadresse des Einzuladenden,
 - genaue Bezeichnung des Einladungsinhalts nach Art und Umfang,
 - Aussprechen eines „Vorbehalts der Genehmigung“ in der Einladung.
- Die Einladung von **Partnern und Familienangehörigen** eines Amtsträgers ist in der Regel unzulässig. Sie kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn die Miteinladung sozial angemessen oder üblich ist (z. B. Einladung zum Ball des Sports, Opernball).
- Bei Einladungen von größerem Umfang (z. B. zu Sportgroßereignissen wie den Olympischen Spielen oder einer Fußball-WM) sollte das Unternehmen im Falle der **Einladung von Amtsträgern** Einladungskonzepte und Einladungen vorab:
 - mit der Bundes- oder Landesregierung abstimmen oder
 - eine allgemein formulierte Einladung an die Anstellungsbehörde oder das Anstellungsunternehmen des Eingeladenen richten und ihnen dann die Auswahl des Teilnehmers überlassen.
 - Bei Einladungen von **Angestellten und Beauftragten** von Unternehmen aus der Privatwirtschaft ist die bloße Zuwendung von Vorteilen für die Geschäftsausübung nicht strafbar. Verboten ist die Zuwendung von Vorteilen als Gegenleistung für **unlautere Bevorzugungen im Wettbewerb** oder eine **Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen**.

II. Einladung von Amtsträgern – Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

Im Einzelnen macht sich wegen Vorteilsannahme nach § 331 Absatz 1 StGB strafbar, wer

- als Amtsträger, Europäischer Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter
- einen Vorteil für sich oder einen Dritten
- für die Dienstaussübung
- fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine entsprechende Tat aber nicht strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse die Annahme vorher genehmigt hat oder der Eingeladene unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt hat (§ 331 Absatz 3 StGB).

Die Strafbarkeit des Einladenden, die Vorteilsgewährung, ist in § 333 Absatz 1 StGB geregelt. Der Tatbestand ist spiegelbildlich zu dem der Vorteilsannahme; eine Genehmigung der zuständigen Behörde lässt auch hier die Strafbarkeit entfallen (§ 333 Absatz 3 StGB).

Amtsträger

Amtsträger im Sinne der Straftatbestände sind nicht nur Beamte und Richter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB). Erfasst werden auch Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen sowie Parlamentarische Staatssekretäre, da diese Personen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB), sowie nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c StGB alle übrigen Personen, die nach deutschem Recht dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Hierunter fallen neben Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht

rein untergeordnete Hilfstätigkeiten wahrnehmen, insbesondere Organmitglieder und Mitarbeiter juristischer Personen des Privatrechts, soweit diese als „verlängerter Arm des Staates“ fungieren. Dies betrifft etwa Mitarbeiter der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) [BGHSt 43, 370, 377], Vorstandsmitglieder der Westdeutschen Landesbank [BGHSt 31, 269, 271] und Geschäftsführer einer GmbH, die sich in städtischem Alleinbesitz befindet und deren wesentliche Geschäftstätigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge, wie der Versorgung der Einwohner mit Fernwärme [BGH NJW 2004, 693] oder der Müllentsorgung [BGH NSTZ 2007, 211], liegt; ebenfalls erfasst sind lokal Beschäftigte diplomatischer Vertretungen, soweit sie nicht rein untergeordnete Hilfstätigkeiten wahrnehmen.

Durch das am 26. November 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Korruption wurden „Europäische Amtsträger“ (§ 11 Absatz 1 Nummer 2a StGB) in die Tatbestände der §§ 331 Absatz 1 und 333 Absatz 1 StGB aufgenommen und damit inländischen Amtsträgern auch in Bezug auf Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung gleichgestellt.

Durch die Einführung des neuen § 335a Absatz 2 und 3 StGB wurde der persönliche Anwendungsbereich der §§ 331, 333 StGB entgegen dem ersten Anschein nicht erweitert, da hier bisherige aus Nebengesetzen stammende Gleichstellungen lediglich in modifizierter Form in das Strafgesetzbuch überführt wurden (§ 1 Absatz 2 Nummer 10 NATO-Truppen-Schutzgesetz; § 2 Absatz 1 IStGH-Gleichstellungsg).

Über die strafrechtlichen Vorgaben hinaus sind auf Seiten der Amtsträger weitere, insbesondere dienstrechtliche Vorgaben zu beachten. So gilt für alle Beschäftigten der Bundesverwaltung ein grundsätzliches Verbot, Belohnungen, Geschenke



oder sonstige Vorteile (Zuwendungen) anzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Beamte oder Tarifbeschäftigte handelt. Für Beschäftigte der Bundesverwaltung gilt § 71 Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und für Soldaten § 19 Soldatengesetz. Entsprechende Regelungen gibt es auch für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern. Verstöße gegen die straf- und dienstrechtlichen Vorschriften werden (zusätzlich) durch disziplinarrechtliche Maßnahmen geahndet.

Keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne sind Mandatsträger, also insbesondere Bundestags- und Landtagsabgeordnete sowie Mitglieder von Stadt- und Gemeinderäten, wenn sie nicht in Ausübung eines zusätzlichen Amtes in Regierung oder Verwaltung handeln.

Vorteil

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Sport- und Kulturveranstaltungen) handelt es sich in aller Regel um „Vorteile“ im Sinne der §§ 331 ff. StGB. Ob der Amtsträger zu der Veranstaltung ohnehin freien Zutritt gehabt hätte, ist dabei nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁷ nicht von Bedeutung. Danach sei es „von vornherein unbeachtlich, wenn der Begünstigte einen vergleichbaren Vorteil auch auf eine andere Art und Weise erlangen kann“ (BGHSt 53, 6, 11).

⁷ Urteil vom 14. Oktober 2008 – 1 StR 260/08 –, BGHSt 53, 6-22

Der Vorteilsbegriff ist sehr weit und erfasst alle Leistungen, auf die ein Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessern. Es genügt bereits eine persönliche Besserstellung, ohne dass die Leistung für den Annehmenden wirtschaftlich vorteilhaft sein muss. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob dem Amtsträger eine Einladung eher lästig erscheint, wenn jedenfalls objektiv eine Besserstellung vorliegt.

Unrechtsvereinbarung

Strafbar sind nur Vorteile, die „für die Dienstaussübung“ angenommen oder gewährt werden, sogenannte Unrechtsvereinbarungen. Für eine Unrechtsvereinbarung wird es bereits als ausreichend erachtet, wenn durch den Vorteil das allgemeine Wohlwollen, also die Geneigtheit des Amtsträgers, die Klimapflege bzw. Stimmungs- pflege oder das „Anfüttern“ mit Blick auf dessen Dienstaussübung erreicht werden soll.⁸ Nicht erfasst werden dagegen Vorteile, die zur Ermöglichung einer Dienstaussübung angenommen oder gewährt werden.

Die Frage, ob eine – zumindest beabsichtigte – Unrechtsvereinbarung vorliegt oder nicht, ist immer durch eine Einzelfallbewertung zu klären. Weil eine solche Unrechtsvereinbarung selten offen zu Tage tritt, werden Indizien herangezogen, die auf eine – möglicherweise stillschweigend getroffene – Unrechtsvereinbarung schlie-

⁸ BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, § 331 StGB Rn. 25-28.1, beck-online m. w. N.

ßen lassen. Als mögliche Kriterien für die wertende Beurteilung, die regelmäßig im Wege einer Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien zu erfolgen hat, hat der Bundesgerichtshof aufgestellt:

- die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen Aufgaben – die dienstlichen Berührungspunkte,
- die Vorgehensweise – Heimlichkeit oder Transparenz,
- die Art, der Wert und die Anzahl der Vorteile.

1. Wird ein Amtsträger als Repräsentant des Staates oder seiner Behörde – auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene – eingeladen, um die Bedeutung einer Veranstaltung hervorzuheben, handelt es sich nicht um eine Einladung „für die Dienstaussübung“. Die Annahme der Einladung kann sogar zu den Dienstpflichten des Amtsträgers gehören; die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt dann „zur Dienstaussübung“. Selbst wenn der Einladende – zum Beispiel als Sponsor einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung – dabei kommerzielle Ziele verfolgt, führt dies nicht zu einer strafbaren Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung. In solchen Fällen der Wahrnehmung einer Einladung als Dienstaussübung gilt dies auch für die zur Dienstaussübung erforderlichen Begleiter, deren Anzahl naturgemäß sehr gering ist.

Vom Tatbestand erfasst sind beispielsweise Einladungen, die den Zweck haben, den Amtsträger dahingehend zu beeinflussen, bei der Erfüllung seiner Dienstaufgaben zu Gunsten des Einladenden zu handeln. Dabei muss die dienstliche Tätigkeit aber noch nicht einmal in groben Umrissen konkretisiert sein. Ausreichend ist bereits, wenn für den Amtsträger erkennbar wird, dass der Private von dem Amtsträger irgendwann eine Gegenleistung erwartet.⁹ Soll mit der Einladung das allgemeine Wohlwollen, also die Geneigtheit des Amtsträgers, die

Klimapflege bzw. Stimmungspflege oder das „Anfüttern“ mit Blick auf dessen Dienstaussübung erreicht werden, so wird dies bereits als ausreichend erachtet. Soweit Einladender und Amtsträger dienstliche Berührungspunkte haben, die Dienstaussübung aber lediglich ein untergeordnetes Motiv für die Einladung ist, ist der Tatbestand häufig noch nicht erfüllt. Erforderlich ist vielmehr, dass die Einladung gerade im Hinblick auf die Dienstaussübung angenommen bzw. gewährt wird.

Bei Einladungen, die gewohnheitsmäßig anerkannt und relativ geringwertig sind, kann eine Annahme/Gewährung für die Dienstaussübung ausnahmsweise schon aus Gründen der Sozialadäquanz ausscheiden, soweit der Bereich nicht durch Verwaltungsvorschriften abschließend geregelt ist (siehe Szenarien).

2. Nicht zu verkennen ist, dass es in diesem Bereich eine Grauzone gibt. Insbesondere bei höherrangigen Amtsträgern und Amtsträgern mit weitgefächelter Entscheidungskompetenz kann eine Verbindung zwischen der Annahme/Gewährung eines Vorteils und der Dienstaussübung des Amtsträgers manchmal naheliegen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Dass die Annahme von Vorteilen durch höherrangige Amtsträger dadurch leichter in den Anwendungsbereich des Straftatbestandes der Vorteilsannahme fällt, war eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (1997).¹⁰ Der Gesetzgeber hat mit seiner Änderung des Tatbestandes auf die Voraussetzung einer konkreten Unrechtsvereinbarung (Vorteil für eine bestimmte Diensthandlung) verzichtet und es für ausreichend erklärt, dass Vorteile allgemein für die Dienstaussübung an-



genommen/gewährt werden. Da höherrangige Amtsträger einen weiten Aufgabenbereich haben, ist bei ihnen eher von einer Verbindung zwischen Vorteil und Dienstaussübung auszugehen (siehe z. B.: BGH, Urteile vom 28. Oktober 2004 - 3 StR 301/03 -, 28. August 2007 - 3 StR 212/07 - und 14. Oktober 2008 - 1 StR 260/08 -).

Es ist daher etwa zu bewerten, ob die Einladung und die eventuell damit einhergehenden Vergünstigungen bei Repräsentanten tatsächlich nur der Dienstaussübung in Form des Repräsentierens dienen sollen. Eine Einladung zu beliebten Sportveranstaltungen kann auch für hochrangige Repräsentanten häufig der Befriedigung persönlicher Interessen dienen, die mit dem unmittelbaren Erleben im Stadion verbunden sind (vgl. BGHSt 53, 6, 13). Sie kommt demnach im Falle dienstlicher Berührungspunkte auch als Vorteil „für die Dienstaussübung“ in Betracht.

In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung wird eine Unrechtsvereinbarung insbesondere dann angenommen, wenn sich die Teilnahme eines Amtsträgers nicht auf das Repräsentieren beschränkt. Das Landgericht Leipzig hat mit Urteil vom 24. Juli 2007 entschieden, dass zur Ausübung repräsentativer Funktionen durch den ersten Bürgermeister der Stadt Leipzig bei dem 6-Tage-Rennen in Berlin eine Begleitung nicht erforderlich ist. Das Amtsgericht Brühl ist in einem Urteil vom 1. Oktober 2007 bei der Einladung eines Amtsträgers

zu einer Veranstaltung, bei dem besonderer Wert auf die Verköstigung und den vergnüglichen Teil der Veranstaltung gelegt wurde, nicht mehr von der Erfüllung repräsentativer Aufgaben durch den Amtsträger ausgegangen.

Die Einbindung der Einladung in sozialadäquate Handlungen, wie die Durchführung eines für sich gesehen in strafrechtlicher Hinsicht gänzlich unverdächtigen Sponsoringkonzepts, allein genügt dabei nicht, um die Strafbestimmung der Vorteilsge- währung nicht anwendbar zu machen; auch in solchen Fällen ist eine Einzelfallbewertung erforderlich (vgl. BGHSt 53, 6, 17).

Genehmigung

Nicht jede Annahme/Gewährung eines Vorteils für die Dienstaussübung ist strafwürdig. Daher ist in den Straftatbeständen die Möglichkeit einer Genehmigung der Annahme von Vorteilen vorgesehen, die im Ergebnis zur Strafflosigkeit führt (§ 331 Absatz 3, § 333 Absatz 3 StGB).

Voraussetzung für Strafflosigkeit ist, dass die zuständige Behörde die Annahme des Vorteils im Rahmen ihrer Befugnisse vorab genehmigt hat oder nach unverzüglicher Anzeige nachträglich genehmigt. Der Antrag auf Genehmigung und die unverzügliche Anzeige der Annahme eines Vorteils können nur vom Amtsträger, nicht vom Zuwendenden, gestellt werden. Diese Handlungen sind dessen dienstrechtlichen Pflichten zuzuordnen.

Bei Bundesbeamten einschließlich der beamteten Staatssekretäre richtet sich die Genehmigung nach § 71 Bundesbeamten-gesetz in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Bundesministerien. Ähnliche Regelungen existieren für Mitglieder der Landesregierungen.

Alle Verwaltungsvorschriften enthalten Regelungen über das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen sowie Ausnahmen für stillschweigende Genehmigungen (z. B. für geringwertige Vorteile).

Schaffung von Rechtssicherheit

Der Einladende selbst kann eine solche Genehmigung nicht einholen. Sofern im Einzelfall keine Gewissheit besteht, ob mit dem Aussprechen einer Einladung bereits eine Vorteilsgewährung im Raum steht (Grauzone), stehen ihm aber folgende Möglichkeiten offen, um sich mehr Rechtssicherheit zu verschaffen:

Die Einladungen sollten unter dem „Vorbehalt der Genehmigung“ ausgesprochen werden. Der Wortlaut könnte wie folgt sein:

Diese Einladung steht unter dem Vorbehalt, dass Ihnen die Genehmigung Ihrer vorgesetzten Stelle vorliegt.

oder

Wir gehen davon aus, dass Sie die erforderliche Zustimmung Ihrer zuständigen vorgesetzten Stelle zur Teilnahme an der Veranstaltung einholen werden.

oder

Wir gehen davon aus, dass etwaige intern erforderliche Genehmigungen eingeholt werden.

Bei gesteigertem Sicherheitsbedürfnis, etwa bei hochwertigen Einladungen, kann der Vorbehalt einer ausdrücklichen Bestätigung eingefügt werden. Ein solcher Bestätigungsvorbehalt könnte folgendermaßen formuliert werden:

Hiermit bestätige ich, dass meine Teilnahme an der Veranstaltung [xy] am [Datum] in [Ort] von der zuständigen Behörde [...] genehmigt worden ist.

oder

Hiermit bestätige ich, dass meine Teilnahme am [...] durch die für eine solche Genehmigung zuständige Stelle genehmigt worden ist. [Name, Firma, Datum, Unterschrift].

In der Einladung sollte der Umfang der Zuwendungen konkret bezeichnet werden, um eine wirksame Genehmigung zu ermöglichen (z. B. Bewirtung, Vergünstigungen, spezielle Plätze etc.).

Bei größeren Veranstaltungen, zu denen mehrere Amtsträger eingeladen werden sollen, sollte eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Behörde hinsichtlich etwaiger Genehmigungsregelungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erfolgen oder die Einladung an die Behörde gerichtet werden, die dann den Repräsentanten der Behörde selbst auswählen kann.

Soweit umfassende Sponsoringkonzepte erstellt werden, sollten die zuständigen Behörden bereits in die Erstellung der Konzepte einbezogen und Einladungsvorschläge mit ihnen abgestimmt werden.



III. Einladung von Amtsträgern – Bestechlichkeit/Bestechung

Wird die Einladung als Gegenleistung für eine Diensthandlung ausgesprochen, durch die der Amtsträger, der Europäische Amtsträger oder der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, greifen die Regelungen über die Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB).¹¹ Eine Genehmigung oder ein Genehmigungsvorbehalt entfalten in diesen Fällen keine Wirkung und führen nicht zur Straflosigkeit.

Dabei genügt es bereits, wenn auf Ermessensentscheidungen Einfluss genommen werden soll (§ 332 Absatz 3 Nummer 2, § 334 Absatz 3 Nummer 2 StGB). Zu den Ermessensentscheidungen gehören auch die Auswertung von Angeboten und die Entscheidung über den Zuschlag in Vergabeverfahren. Ein Anfangsverdacht für eine solche Bestechung liegt nahe, wenn Amtsträger eingeladen werden, die für Ermessensentscheidungen zuständig sind, an denen der Einladende ein Interesse hat.

¹¹ Im Hinblick auf ausländische und internationale Amtsträger siehe auch § 335a Absatz 1 StGB.

IV. Einladung von Mandatsträgern

Für die Einladung von Mandatsträgern ist der neugefasste § 108e StGB zu beachten (bei ausländischen und internationalen Mandatsträgern siehe auch Artikel 2 § 2 IntBestG). Danach setzt die Strafbarkeit voraus, dass ein ungerechtfertigter Vorteil als Gegenleistung dafür zugewendet wird, dass der Mandatsträger bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

Grundsätzlich gilt der bereits dargestellte Vorteilsbegriff.¹² Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt nach § 108e Absatz 4 StGB allerdings insbesondere dann nicht vor, „wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften steht“. Dies wird insbesondere bei Bundestags- und Landtagsabgeordneten durch die jeweils einschlägigen parlamentsrechtlichen Regelungen konkretisiert (etwa das Abgeordnetengesetz oder die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestags bzw. die korrespondierenden Regelungen der Länder). Nach der Gesetzesbegründung¹³ soll, wenn „ein Einklang mit den ... maßgeblichen Vorschriften nicht feststellbar ist ... [und] ... die Annahme des Vorteils anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten entspricht ... schon der Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf die Mandatswahrnehmung“ ausscheiden. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen „ein politisches Mandat oder eine politische Funktion“ und „eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende“ dar (§ 108e Absatz. 4 Satz 2 StGB).

Mit dem Tatbestandsmerkmal „als Gegenleistung“ soll, so die Gesetzesbegründung¹⁴, „eine qualifizierte Unrechtsvereinbarung verlangt“ sein. Der ungerechtfertigte Vorteil müsse „gerade deshalb zugewendet werden, damit [der Mandatsträger] sich in einer bestimmten Weise verhält, also ‚im Auftrag oder auf Weisung‘ des Vorteilsgebers handelt“. Damit erfordere „der Tatbestand eine enge Kausalbeziehung zwischen dem ungerechtfertigten Vorteil und der Handlung“ des Mandatsträgers. Handlungen des Mandatsträgers, „... die durch seine innere Überzeugung motiviert und nicht durch die Vorteilsgewährung beeinflusst sind ...“, sollen straflos unterstützt werden können. Auch soll es für die Strafbarkeit nicht ausreichen, „dass Vorteile nur allgemein für die Mandatsausübung zugewendet werden“.

Zuwendungen für bereits vorgenommene Handlungen unterfallen nicht dem Tatbestand. Es reicht allerdings für die Erfüllung des Straftatbestands aus, wenn der Mandatsträger den Vorteil vor Vornahme der maßgeblichen Handlung fordert oder sich versprechen lässt, auch wenn er ihn erst nach Vornahme der Handlung oder gar nicht annimmt.

Insbesondere bei Mitgliedern von Vertretungen kommunaler Gebietskörperschaften, aber auch bei Bundestags- und Landtagsabgeordneten ist darauf zu achten, dass sowohl eine Funktion als Amtsträger als auch als Mandatsträger vorliegen kann.



V. Einladung von Angestellten und Beauftragten von Unternehmen (aus der Privatwirtschaft)

Im Fall der Einladung von Angestellten und Beauftragten von Unternehmen aus dem Privatsektor ist der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) zu berücksichtigen. Dieser setzt im Gegensatz zu den Regelungen für Amtsträger allerdings voraus, dass die Einladung und damit der Vorteil

- als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen (§ 299 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 StGB; sog. „Wettbewerbsmodell“) oder – seit November 2015 –
 - als Gegenleistung für eine Pflichtverletzung gegenüber dem eigenen Unternehmen bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen (§ 299 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 StGB; sog. „Geschäftsherrenmodell“)
- ausgesprochen wird.

Anders als bei der Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) ist damit die allgemeine Klimapflege, die Herstellung einer allgemeinen positiven Einstellung unter bestehenden Geschäftspartnern und die Pflege der Geschäftsbeziehung sowie die Beziehungspflege im Hinblick auf potentielle Geschäftspartner ohne Bezug zu einer konkreten geschäftlichen Transaktion, in deren Kontext eine Bevorzugung erstrebt werden könnte, nicht

vom Tatbestand des § 299 StGB erfasst und somit grundsätzlich zulässig. Der Vorteil muss für eine zukünftige Bevorzugung oder Pflichtverletzung gewährt werden. Belohnungen für vergangene Leistungen genügen folglich im Privatsektor ebenso wenig wie Zuwendungen, die das allgemeine Wohlwollen des Zuwendungsempfängers sichern sollen.

Ein Anfangsverdacht kann sich zum Beispiel ergeben, wenn Angestellte eingeladen werden, die für den Einkauf oder Verkauf in Unternehmen zuständig sind, mit denen sich der Einladende in konkreten Verhandlungen befindet und die Verhandlung durch die Einladung beeinflusst werden soll.

Seit November 2015 steht mit der Novellierung des § 299 StGB auch das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung eines Vorteils an einen Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens, damit dieser bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornimmt oder unterlässt und dadurch seine Pflichten gegenüber seinem Unternehmen verletzt (§ 299 Absatz 2 Nummer 2 StGB), unter Strafe. Nach der Gesetzesbegründung¹⁵ soll für die erforderliche Pflichtverletzung des Vorteilsnehmers die bloße Annahme des Vorteils oder das bloße Verschweigen der Zuwendung nicht ausreichend sein. Erforderlich ist demnach, dass die Pflichtverletzung durch ein darüber hinausgehendes Verhal-

¹² Siehe Seite 9
¹³ Bundestagsdrucksache 18/476, Seite 7, 9

¹⁴ Bundestagsdrucksache 18/476, Seite 7

¹⁵ Bundestagsdrucksache 18/6389, Seite 15

ten des Vorteilsnehmers erfolgt. Daran fehlt es, wenn sich die Pflichtverletzung des Vorteilsnehmers in der Annahme des Vorteils erschöpft. Die spiegelbildlichen Verhaltensweisen eines Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens sind ebenfalls strafbewehrt (§ 299 Absatz 1 Nummer 2 StGB).

Der Straftatbestand hat somit nicht nur den Schutz der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, sondern auch die Interessen des Unternehmens im Blick, bei dem der Angestellte beschäftigt ist. Nach der Gesetzesbegründung¹⁶ ist für eine „Pflichtverletzung allerdings allein die Annahme des Vorteils oder das bloße Verschweigen der Zuwendung gegenüber dem Geschäftsherrn“ nicht ausreichend. „Der in der Annahme eines Vorteils liegende Verstoß beispielsweise gegen Compliance-Vorschriften des Unternehmens ist daher zur Tatbestandsverwirklichung nicht ausreichend. Der Vorteil muss vielmehr im Rahmen der auch in den Fällen der Nummer 2 erforderlichen Unrechtsvereinbarung eine im Interesse des Vorteilsgebers liegende Gegenleistung für die Verletzung von Pflichten sein. Ausreichend ist zudem nicht jede aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis resultierende Pflicht. Es muss sich um Pflichten handeln, die sich auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beziehen. Somit fallen rein innerbetriebliche Störungen nicht unter den Tatbestand, da es sich insoweit nicht um Pflichten handelt, die sich auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beziehen.“

Eine Einwilligung des Unternehmens führt im Hinblick auf das Geschäftsherrenmodell (§ 299 Absatz 1 Nummer 2 bzw. Absatz 2 Nummer 2 StGB) stets zur Straflosigkeit, da das Fehlen der Einwilligung Tatbestandsmerkmal ist. Dabei kann allerdings nur eine vor der Handlung erfolgte Einwilligung einen Tatbestandsabschluss herbeiführen.

Dagegen soll beim Wettbewerbsmodell (§ 299 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Absatz 2 Nummer 1 StGB) die Einwilligung des Unternehmens nach bisheriger (nicht unumstrittener) Rechtsprechung nicht zur Straflosigkeit führen.¹⁷

Eine Tat nach § 299 StGB wird nur auf Antrag verfolgt oder wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 301 StGB).



VI. Einladung von Angehörigen von Heilberufen

Am 4. Juli 2016 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen in Kraft getreten, durch welches § 299a (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) sowie § 299b (Bestechung im Gesundheitswesen) neu in das StGB aufgenommen wurden. Strafbar ist nach § 299b StGB, wer

- einem Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung
- einen Vorteil für diesen oder einen Dritten
- als Gegenleistung dafür
- anbietet, verspricht oder gewährt,
- dass er ihn oder einen anderen bei:
 - der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
 - dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
 - der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt.

Spiegelbildlich können sich die Heilberufsangehörigen, die einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, wegen Bestechlichkeit im Gesundheitswesen gemäß § 299a StGB strafbar machen.

Angehörige von Heilberufen (wie Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Krankenpfleger, Physiotherapeuten usw.) konnten auch bisher schon als Amtsträger (z. B. Ärzte und Angestellte in öffentlichen Krankenhäusern) oder Angestellte (von Gesundheitseinrichtungen) von den Korruptionstatbeständen des StGB erfasst sein. Erfasst sind nunmehr aber auch niedergelassene Ärzte und sonstige selbständig tätige Angehörige von Heilberufen. Außerdem kann sich die Unrechtsvereinbarung außer auf Bezugsentscheidungen (wie im Falle von § 299 StGB) auch auf Verordnungen von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten sowie die Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial beziehen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an den Straftatbestand und insbesondere an die Verknüpfung zwischen Vorteil und unlauterer Bevorzugung entsprechen denen des § 299 StGB, sodass auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Szenarien

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Übersicht beschreibt typische Einladungskons-tellationen und erläutert für jede einzelne, worauf der Einladende achten sollte, um strafrechtliche Risiken so gering wie möglich zu halten. Wir gehen dabei von drei Grundtypen von Veranstaltungen aus: Fachveranstaltungen (z.B. Vorträge, Expertenforen), gemischte Veranstaltungen (z.B. Geschäftstermine, Marketingveranstaltungen) und fachfremde Unterhaltungsveranstaltungen (z.B. Fußball-spiele, Golfturniere, Konzerte).

Einen Sonderfall stellen hierbei Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen dar, die durch den Veranstalter selbst oder einen Vermarkter ausgesprochen werden. Dies umfasst Sportveranstaltungen ebenso wie solche aus dem Bereich Kultur, Musik, Film etc. So wie Produktpräsentationen oder Marketing- und Vertriebsveranstaltungen in anderen Branchen selbstverständlich als Fach- oder gemischte Veranstaltung angesehen werden, stellt zum Beispiel für einen Sportverein eine Einladung zu dem von ihm veranstalteten Spiel seine fachspezifische Produktpräsentation und/oder eine Informations- oder Marketingveranstaltung dar, um die spezifischen Vermarktungspotentiale, Emotionen und die soziale Kraft überzeugend zu präsentieren bzw. darüber zu informieren. Für den Eingeladenen kann der Besuch der Veranstaltung gerade dessen dienstliche bzw. geschäftliche Aufgabe darstellen, was jedenfalls im Rahmen der „Unrechtsvereinbarung“ gegen eine Strafbarkeit spricht. Insgesamt ist bei Einladungen aus der jeweiligen Unterhaltungsbranche daher eine Einzelfallbewertung vorzunehmen. Entsprechendes kann zudem bei Einladungen gelten, wenn ein Unternehmen ein Produkt für die Unterhaltungsbranche herstellt und dieses unter „Livebedingungen“ präsentiert.

So sind die entsprechenden Produkte im Wettkampfbetrieb spezifischen Anforderungen ausgesetzt, für die das Verhalten der Zuschauer oder das notwendige Zusammenspiel mit weiteren Beteiligten zum Verständnis notwendig sind. Auch um die emotionale Kraft eines sportlichen Wettkampfs nachvollziehen zu können, die gemeinsame Begeisterung der Fans, das hautnahe Erleben des Kampfs um Sieg und Niederlage, ist ein Wettkampfbesuch live vor Ort notwendig, Flair und Atmosphäre sind einzigartig. Die Besonderheiten des jeweiligen Events – beispielhaft: die Sportart und ihre spezifischen Zuschauer mit unterschiedlichem Fanverhalten, jeweils verschiedene Netzwerkmöglichkeiten in den Hospitalitybereichen, Begleitprogramm, Wettkampf- und Werbeumfeld – können sehr stark variieren und damit auch für den Erfolg einer geplanten Marketingmaßnahme wesentlich sein.

Beispielfall: Der potenzielle Sponsor

Ein bereits als Werbepartner diverser Sportvereine aktiver Automobilhersteller erwägt den Erwerb von Hospitalityleistungen und Rechten zur werblichen Darstellung bei einem weiteren Sportclub. Man befindet sich bereits in entsprechenden Gesprächen bzw. es wurden durch den Verein oder dessen Vermarkter bereits konkrete Angebote gemacht. Um dem hochrangigen Marketingleiter des Unternehmens die verschiedenen werblichen Möglichkeiten wie auch die Hospitalitybereiche des Vereins „live“ zu präsentieren, wird dieser durch den Verein/Vermarkter zum Besuch eines Bundesligaheimspiels im VIP-Bereich (Loge oder Business Seat) eingeladen. Die Einladung erfolgt auf dem Firmenbriefkopf des einladenden Vereins/Vermarkters an die Geschäftsadresse



des Automobilherstellers, unter Verwendung eines sogenannten „Compliance-Disclaimers“.

Vorliegend erfolgt eine relativ hochwertige Zuwendung im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit einer geschäftlichen Entscheidung, weshalb sich die Frage einer möglichen Strafbarkeit nach § 299 StGB stellt. Hiergegen spricht jedoch, dass die geschäftliche Entscheidung gerade in dem Sponsoring des Sportvereins besteht. Der Besuch im Stadion dient der Beurteilung der möglichen Wirkung des geplanten Sponsorings, weshalb die entsprechende Verknüpfung von Vorteil und Bezugsentscheidung nicht unlauter, sondern sachgerecht erscheint. Insofern handelt es sich sowohl für den Eingeladenen als auch den Einladenden um eine Fachveranstaltung. Aufgrund seiner hohen Position, die eine entsprechende sachwidrige Beeinflussung unwahrscheinlich macht, erscheint auch eine VIP-Einladung des Marketingleiters gerechtfertigt. Durch die Versendung an die dienstliche Adresse und den Hinweis auf eventuelle eigene Compliance-Vorgaben wird auch die notwendige Transparenz hergestellt. Die Einladung ist daher insgesamt zulässig.

Die Umsetzung der Hinweise für den jeweiligen Veranstaltungstyp kann allerdings weder strafrechtliche Risiken vollständig beseitigen noch eine Prüfung des Einzelfalls ersetzen. Wesentlich kommt

es darauf an, dass erst gar kein „böser Anschein“ entsteht. Grund hierfür ist, dass bereits die Erfüllung der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen zu einem Anfangsverdacht führen kann, sodass die zuständige Staatsanwaltschaft gezwungen ist, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das kann bereits zu einer Ansehensschädigung des eigenen Unternehmens führen. Um dies zu vermeiden, sollten die im Folgenden benannten negativen Indizien nach Möglichkeit ganz vermieden werden oder zumindest eine sorgfältige Einzelfallprüfung insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

stets

- die Vorgehensweise (Heimlichkeit oder Transparenz);
- die Art, der Wert und die Zahl der Vorteile (Einladungen) beim Amtsträger
- seine Stellung und dienstliche Berührungspunkte des einladenden Unternehmens mit dessen Aufgaben.

Liegt bei einer geplanten Einladung dagegen kein negatives Indiz vor, kann sie im Regelfall ausgesprochen werden – das heißt aber wiederum nur, solange im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen. Es bleibt also dabei: Im Zweifel muss immer von Fall zu Fall entschieden werden.

Unverbindliche Beispielformulierungen für einen Compliance-Disclaimer :

„Wir möchten Sie gerne zu unserer Veranstaltung willkommen heißen. Im Interesse von Fairness und Regelkonformität bitten wir Sie, die nachfolgenden Hinweise vor Ihrer Entscheidung über die Annahme zu beachten:
Sollten Sie Beamter, sonstiger Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter sein, bitten wir Sie, bei der zuständigen Behörde oder Einrichtung eine Genehmigung zur Annahme der Einladung einzuholen. Andernfalls müssen wir Sie um eine Ablehnung der Einladung bitten.“

Bei eingeladenen Unternehmensvertreter(n) bzw. sonstige(n) Vertreter(n) aus der Privatwirtschaft könnten folgende Hinweise alternativ lauten:

„Wenn Sie die Einladung annehmen, gehen wir davon aus, dass Sie die gesetzlichen und unternehmensinternen Regelungen einhalten.“

Oder:

„Wir dürfen Sie bitten, die Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Regelungen zu prüfen, bevor Sie die Einladung annehmen. (Wir stehen Ihnen bzw. dem Compliance-Beauftragten Ihres Unternehmens gerne für Rückfragen zur Verfügung.)“

Anmerkung: Für Mandatsträger, die zugleich Amtsträger sind (z. B. ein Bundestagsabgeordneter, der zugleich Mitglied der Bundesregierung ist) oder bei Unsicherheiten, ob eine bestimmte Funktion dem Amtsträger- oder dem Mandatsträgerbegriff zuzuordnen ist, sind aus Vorsichtsgründen grundsätzlich die strengeren Regelungen für die Amtsträger heranzuziehen. Ansonsten ist mit Blick auf Mandatsträger eine Orientierung an den für Einladungen von Angestellten oder Beauftragten von privaten Unternehmen geltenden Grundsätzen möglich. Dabei ist allerdings in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es für die Mitglieder der jeweiligen Volksvertretung ergänzende Regeln und weitere zu beachtende Vorgaben gibt.

A Einladungen von Amtsträgern, Europäischen Amtsträgern sowie von für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (im Folgenden Amtsträger)

Veranstaltungstyp	Beurteilung
Fachveranstaltung Kurz dauernde Veranstaltung (in der Regel wenige Stunden bis zu einem Tag) mit Behandlung von Fachthemen mit sachlichem Bezug zum Produktportfolio des einladenden Unternehmens; u. U. gekoppelt mit (un)mittelbarer Werbung für dessen Produkte und Dienstleistungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Expertenforen ▪ Podiumsdiskussionen ▪ Referate ▪ Vorträge ▪ Produktpräsentationen ▪ Marketing- und Vertriebsveranstaltungen ▪ Aktionstage ▪ Werksbesichtigungen 	Grundsatz Unproblematisch, wenn die Teilnahme des Eingeladenen vom Dienstherrn genehmigt wurde. I. d. R. auch ohne Genehmigung unproblematisch, selbst wenn geschäftliche oder dienstliche Berührungspunkte des einladenden Unternehmens zum Amtsträger bestehen, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Bewirtung, die Imbisscharakter übersteigt ▪ Veranstaltung auf den fachlichen Teil beschränkt ▪ Keinerlei Unterhaltungselemente ▪ Beschränkung auf Verteilung von Tagungsunterlagen (auch auf elektronischen Datenträgern, sachbezogenes Material) und geringwertiger Werbegeschenke Negative Indizien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höherwertige Bewirtung der Gäste (übersteigt Imbisscharakter oder den Rahmen der Veranstaltung) ▪ Verteilung höherwertiger Geschenke ▪ Integrierung von Unterhaltungselementen, die den rein fachlichen Charakter der Veranstaltung auflockern ▪ Den fachlichen Teil übersteigende Dauer der Veranstaltung ▪ Rahmen oder Veranstaltungsort mit touristischem oder hohem Freizeitwert ▪ Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten der Gäste (Ausnahme: Referenten) ▪ Einladung einer „fachfremden“ Begleitperson ▪ Unzulänglicher fachlicher Bezug zur Stellung bzw. Expertise des Amtsträgers Handlungsempfehlung Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Sie sollte transparent sein: Einladung auf dem Firmenbriefbogen adressiert an die Dienstanschrift des Eingeladenen. Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall – unter Heranziehung der o.g. Kriterien – geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Auf jeden Fall sollte die Einladung transparent erfolgen (Einladung auf dem Firmenbriefbogen des einladenden Unternehmens, adressiert an die Behördenleitung) und unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausgesprochen werden.

Veranstaltungstyp	Beurteilung
Gemischte Veranstaltung In der Regel mehrtägige Behandlung von Fachthemen mit sachlichem Bezug zum Produktportfolio des einladenden Unternehmens, u. U. gekoppelt mit (un)mittelbarer Werbung für dessen Produkte und Dienstleistungen oder geschäftlichen Themen. Die Veranstaltung ist durch die Integration von Unterhaltungselementen aufgelockert, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftstermine (insbes. mehrtägige) ▪ Produktpräsentationen ▪ Marketing- und Vertriebsveranstaltungen ▪ Werksbesichtigungen ▪ Userforen 	Grundsatz Unproblematisch, wenn die Teilnahme des Eingeladenen vom Dienstherrn genehmigt wurde. In der Regel unproblematisch, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fach- oder geschäftlicher Anteil überwiegt ▪ Unterhaltungselemente stellen eine sinnvolle, sozialadäquate Überbrückung zwischen den fach- bzw. geschäftlichen Anteilen dar (z.B. Stadtrundfahrt, Museumsbesuch) ▪ Bewirtung ist dem Rahmen und der Dauer der Veranstaltung angemessen ▪ Evtl. Geschenke für die Gäste sind themenbezogen und geringwertig, z.B. geringwertige Werbeartikel des einladenden Unternehmens Negative Indizien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höher- und hochwertige Bewirtung der Eingeladenen ▪ Verteilung höherwertiger Geschenke ▪ Rahmen oder Veranstaltungsort mit touristischem oder hohem Freizeitwert ▪ Unterhaltungsanteil oder -charakter der Veranstaltung überwiegt ▪ Einladung von Begleitperson(en) u. U. mit eigenem Begleitprogramm ▪ Übernahme Anreise- und/oder Übernachtungskosten Handlungsempfehlung Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Sie sollte transparent sein: Einladung auf dem Firmenbriefbogen adressiert an die Behördenleitung. Es empfiehlt sich, die Einladung unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszusprechen. Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Auf jeden Fall sollte die Einladung transparent erfolgen (Einladung auf dem Firmenbriefbogen adressiert an die Behördenleitung) und unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausgesprochen werden. Alternativ kann die Genehmigung des zuständigen Behördenleiters/Vorgesetzten des Eingeladenen separat eingeholt werden. Dies sollte zeitnah zur Einladung erfolgen.

Veranstaltungstyp	Beurteilung
(Fachfremde) Unterhaltungsveranstaltung¹⁸ Einladung zu einer Unterhaltungsveranstaltung, insbesondere zu einer Sport- oder Kulturveranstaltung ohne fachlichen oder geschäftlichen Anteil <ul style="list-style-type: none"> ▪ Golfturnier ▪ Fußballspiel ▪ Konzert ▪ Theater ▪ Oper ▪ Galadinner/Empfang ▪ Vernissage ▪ Museumsbesuch 	Grundsatz Die Einladung von Amtsträgern wirft im Hinblick auf den Tatbestand der Vorteilsgewährung besondere Probleme auf und ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen. Sollte eine Einladung aus den unten genannten Gründen erwogen werden, sollten folgende Punkte in jedem Fall beachtet werden: Die Einladung erfolgt aus einem oder mehreren der drei nachfolgend benannten Motive: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Amtsträger wird zu Repräsentationszwecken eingeladen, d.h. die Einladung des Amtsträgers hat eine Werbewirkung, die sich das einladende Unternehmen zunutze machen will und kann. ▪ Es liegt ein besonderer Anlass vor, mit dem der eingeladenen Amtsträger in Verbindung steht (z. B. Firmenjubiläum, Amtseinführung eines neuen CEO, Eröffnung eines neuen Werkes u. ä.). ▪ Die Einladung erfolgt im Rahmen eines vorab mit der Behörde, der der Amtsträger angehört, abgestimmten Sponsoring- oder Einladungskonzepts. Negative Indizien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bestehen dienstliche oder geschäftliche Berührungspunkte des Amtsträgers zum einladenden Unternehmen und der Repräsentationszweck überwiegt nicht; es liegt kein besonderer nachvollziehbarer Anlass vor und auch kein abgestimmtes Sponsoring- oder Einladungskonzept. ▪ Einladung von Begleitperson(en), es sei denn die Art der Veranstaltung erfordert dies (z. B. Ball des Sports) ▪ Verteilung höherwertiger Geschenke ▪ Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten Handlungsempfehlung Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Dabei sind die anerkannten Motive einer Einladung eng auszulegen. Im Zweifelsfall sollte Rat bei der internen Compliance- oder Rechtsabteilung eingeholt werden. Die Einladung sollte transparent erfolgen: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Behördenleitung. Es empfiehlt sich, die Einladung unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszusprechen. Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall unter Einbeziehung der internen Compliance- oder Rechtsabteilung genau geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Liegt das erstgenannte negative Indiz vor, ist eine Einladung im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Eine dennoch (irrtümlich) von der Behördenleitung bzw. dem Vorgesetzten des Eingeladenen erteilte Genehmigung würde dann eventuell nicht strafbefreiend wirken. Von einer Einladung sollte deshalb Abstand genommen werden. Liegen andere negative Indizien vor, empfiehlt es sich, über das Konzept der Einladung bzw. den Zuschnitt der Unterhaltungsveranstaltung nachzudenken und ggfs. bestimmte Elemente zu streichen oder zu modifizieren, um so die negativen Indizien zu beseitigen. Die Einladung muss in jedem Fall transparent erfolgen – Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Behördenleitung – und unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausgesprochen werden. Alternativ kann die Genehmigung des zuständigen Behördenleiters/Vorgesetzten des Eingeladenen separat eingeholt werden. Dies muss dann zeitnah zur Einladung erfolgen.

18 Definition siehe Seite 18

→ Fall 1: Die Leichtathletik Weltmeisterschaft

Ein Vorstandsmitglied eines großen Elektronikunternehmens, das die Leichtathletik Weltmeisterschaft in Deutschland sponsert, plant zwei Mitglieder der Bundesregierung, den Oberbürgermeister der Stadt, in dem das Unternehmen beheimatet ist, sowie den Zweiten Bürgermeister, der dem Baudezernat der Stadt vorsteht, einzuladen, um die Wettkämpfe an einem Tag von der VIP Loge des Unternehmens aus zu verfolgen. Die Einladung soll auf dem personalisierten Firmenbriefbogen des Vorstandsmitglieds erfolgen und jeweils an die Behördenanschrift der Amtsträger gesandt werden. Der Wert der Einladung einschließlich Verpflegung liegt bei rund 250 Euro netto. Das Vorstandsmitglied will sich mit der Anwesenheit nationaler und lokaler Politprominenz „schmücken“ und geht davon aus, mit seinen Gästen eine nationale und lokale Medienpräsenz zu erzielen. Für den Oberbürgermeister und zweiten Bürgermeister sollen Reise- und Übernachtungskosten in Höhe von rund 300 Euro pro Person übernommen werden, um deren Anwesenheit sicherzustellen. Rund zwei Monate zuvor hatte das Baudezernat der Stadt dem Unternehmen eine beantragte Baugenehmigung erteilt.

Was ist zu beachten?

Voraussetzungen:

Die Einladung erfolgt aus einem anerkannten Motiv, denn die Amtsträger werden offensichtlich zu Repräsentationszwecken eingeladen. Das einladende Vorstandsmitglied will die nationale Prominenz der Mitglieder der Bundesregierung sowie die lokale Prominenz von Oberbürgermeister und Zweitem Bürgermeister zu Werbezwecken für das Unternehmen nutzen.

Negative Indizien:

Beim Zweiten Bürgermeister als Verantwortlichem für das städtische Baudezernat liegt im Hinblick auf die kürzlich erteilte Baugenehmigung die Annahme dienstlicher Berührungspunkte mit dem einladenden Unternehmen nahe. Berücksichtigt werden muss aber auch beim Oberbürgermeister als höherrangigem Amtsträger mit weitgefächerter Entscheidungskompetenz, dass aufgrund seiner Leitungsstellung ebenfalls ein dienstlicher Berührungspunkt naheliegen kann. Dies unterliegt der Einzelfallabwägung.

Ergebnis:

Bezüglich der Mitglieder der Bundesregierung erscheint die Einladung - vorbehaltlich der Berücksichtigung weiterer Details im Einzelfall - strafrechtlich unbedenklich, da jedenfalls kein negatives Indiz erfüllt ist.

Bezüglich des Oberbürgermeisters liegt das negative Indiz einer Übernahme der Reise- und Unterbringungskosten vor. Es besteht die Gefahr eines Anfangsverdachts bzw. eines bösen Anscheins einer strafbaren Vorteilsgewährung, da jedenfalls ein negatives Indiz erfüllt ist und die Einladung darüber hinaus einen nicht unerheblichen monetären Wert (rund 550 Euro) verkörpert. Die Einladung muss deshalb einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Verzichtete man auf die Übernahme der Reise- und Unterbringungskosten, erschiene die Einladung strafrechtlich unbedenklich. Selbst bei Übernahme der Reise- und Unterbringungskosten dürfte eine Strafbarkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 331 Absatz 1 StGB und des Vorstandsmitglieds gemäß § 333



Absatz 1 StGB letztlich an dem offensichtlichen Repräsentationszweck der Einladung und damit am fehlenden objektiven Tatbestand scheitern.

Bezüglich des Zweiten Bürgermeisters sind mehrere negative Indizien erfüllt, so dass eine erhöhte Gefahr eines Anfangsverdachts bzw. eines bösen Anscheins einer strafbaren Vorteilsgewährung besteht. Die Einladung muss deshalb einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Aufgrund der dienstlichen Berührungspunkte erscheint es jedoch vorzugswürdig, von einer Einladung des Zweiten Bürgermeisters abzusehen.

Die Verwendung eines personalisierten Firmenbriefbogens genügt der Herstellung von Transparenz, weil hierdurch verdeutlicht wird, dass das Vorstandsmitglied als Teil des Unternehmensorgans agiert. Allerdings wäre ein Genehmigungsvorbehalt aufzunehmen. Sofern an der Einladung des Zweiten Bürgermeisters festgehalten werden soll, wäre zu erwägen, ob nicht die Behördenleitung separat um Genehmigung der Einladung ersucht werden soll.

B Einladungen von Angestellten oder Beauftragten von privaten Unternehmen (im Folgenden Angestellte)

Veranstaltungstyp	Beurteilung
Fachveranstaltung Kurz dauernde Veranstaltung (in der Regel wenige Stunden bis zu einem Tag) mit Behandlung von Fachthemen mit sachlichem Bezug zum Produktportfolio des einladenden Unternehmens; u. U. gekoppelt mit (un)mittelbarer Werbung für dessen Produkte und Dienstleistungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Expertenforen ▪ Podiumsdiskussionen ▪ Referate ▪ Vorträge ▪ Produktpräsentationen ▪ Marketing- und Vertriebsveranstaltungen ▪ Aktionstage ▪ Werksbesichtigungen 	Grundsatz Unproblematisch, wenn die Teilnahme des Eingeladenen vom Dienstherrn genehmigt wurde. I. d. R. auch ohne Genehmigung unproblematisch, selbst wenn geschäftliche oder dienstliche Berührungspunkte des einladenden Unternehmens zum Amtsträger bestehen, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Bewirtung, die Imbisscharakter übersteigt ▪ Veranstaltung auf den fachlichen Teil beschränkt ▪ Keinerlei Unterhaltungselemente ▪ Beschränkung auf Verteilung von Tagungsunterlagen (auch auf elektronischen Datenträgern, sachbezogenes Material) und geringwertiger Werbegeschenke Negative Indizien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höherwertige Bewirtung der Gäste (übersteigt Imbisscharakter oder den Rahmen der Veranstaltung) ▪ Verteilung höherwertiger Geschenke ▪ Integrierung von Unterhaltungselementen, die den rein fachlichen Charakter der Veranstaltung auflockern ▪ Den fachlichen Teil übersteigende Dauer der Veranstaltung ▪ Rahmen oder Veranstaltungsort mit touristischem oder hohem Freizeitwert ▪ Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten der Gäste (Ausnahme: Referenten) ▪ Einladung einer „fachfremden“ Begleitperson ▪ Unzulänglicher fachlicher Bezug zur Stellung bzw. Expertise des Amtsträgers Handlungsempfehlung Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Die Einladung sollte stets transparent erfolgen: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Geschäftsanschrift des Eingeladenen. Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der einzuladende Angestellte maßgeblich in eine bevorstehende Beschaffungsentscheidung seines Anstellungsunternehmens eingebunden ist. Falls dem nicht so ist, darf eine Einladung ungeachtet der negativen Indizien erfolgen. Falls dem aber so ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist.

Veranstaltungstyp	Beurteilung
Gemischte Veranstaltung In der Regel mehrtägige Behandlung von Fachthemen mit sachlichem Bezug zum Produktportfolio des einladenden Unternehmens, u. U. gekoppelt mit (un)mittelbarer Werbung für dessen Produkte und Dienstleistungen oder von geschäftlichen Themen. Die Veranstaltung ist durch die Integration von Unterhaltungselementen aufgelockert, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftstermine (insbes. mehrtägige) ▪ Produktpräsentationen ▪ Marketing- und Vertriebsveranstaltungen ▪ Werksbesichtigungen ▪ Userforen 	Grundsatz Im Regelfall unproblematisch insbesondere unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterhaltungselemente stellen eine sinnvolle, sozialadäquate Überbrückung zwischen den Fach- bzw. geschäftlichen Anteilen dar ▪ Einladung wird auf dem Firmenbriefbogen des einladenden Unternehmens an die geschäftliche Anschrift des einzuladenden Angestellten gesandt ▪ Übliche Bewirtung, die dem Rahmen und der Dauer der Veranstaltung angemessen ist ▪ Evtl. Geschenke für die Gäste sind themenbezogen und dem Rahmen der Veranstaltung angemessen Negative Indizien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Angestellte ist maßgeblich in eine bevorstehende Beschaffungsentscheidung seines Anstellungsunternehmens eingebunden ▪ Unterhaltungselemente überwiegen den Fach- bzw. geschäftlichen Anteil ▪ Hochwertige Bewirtung der Eingeladenen ▪ Rahmen oder Veranstaltungsort mit touristischem oder hohem Freizeitwert ▪ Einladung von Begleitperson(en) ▪ Verteilung höherwertiger Geschenke ▪ Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten Handlungsempfehlung Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Die Einladung sollte stets transparent erfolgen: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Geschäftsanschrift des Eingeladenen. Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Liegt das erstgenannte negative Indiz nicht vor, kann die Einladung ungeachtet anderer negativer Indizien erfolgen. Liegt das erstgenannte negative Indiz dagegen vor, sollte entweder von einer Einladung ganz abgesehen werden oder der Zuschnitt der Veranstaltung durch Streichung bzw. Modifizierung von Elementen so angepasst werden, dass keine weiteren negativen Indizien vorliegen. Im Zweifelsfall sollte der Rechtsrat der internen Compliance- bzw. Rechtsabteilung eingeholt werden.

Veranstaltungstyp	Beurteilung
<p>(Fachfremde) Unterhaltungsveranstaltung¹⁹ Einladung zu einer Unterhaltungsveranstaltung, insbesondere zu einer Sport- oder Kulturveranstaltung ohne fachlichen oder geschäftlichen Anteil in der Regel zur Geschäftsanbahnung, Beziehungs- oder Kundenpflege, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Golfturnier ▪ Fußballspiel ▪ Konzert ▪ Theater ▪ Oper ▪ Galadinner/Empfang ▪ Vernissage ▪ Museumsbesuch 	<p>Grundsatz In der Regel unter Einhaltung insbesondere der folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonderer Anlass für die Einladung, mit dem der eingeladene Angestellte in Verbindung steht (z. B. Firmenjubiläum, Amtseinführung eines neuen CEO, Eröffnung eines neuen Werkes u. ä.) ▪ Hochrangige Position des Eingeladenen, z. B. Vorstandsveranstaltung mit hochkarätigem Teilnehmerkreis <p>Negative Indizien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Angestellte ist maßgeblich in eine aktuelle Beschaffungsentscheidung seines Anstellungsunternehmens eingebunden ▪ Einladung von Begleitperson(en), es sei denn die Art der Veranstaltung erfordert dies (z. B. Ball des Sports) ▪ Verteilung hochwertiger Geschenke, ▪ Übernahme der Reise- und/oder Unterbringungskosten ▪ Mehrtägige Dauer und Kombination mit anderen hochwertigen Unterhaltungselementen <p>Handlungsempfehlung Falls kein negatives Indiz vorliegt, kann die Einladung erfolgen. Die Einladung sollte stets transparent erfolgen: Einladung auf dem Firmenbriefbogen, adressiert an die Geschäftsanschrift des Eingeladenen bzw. an dessen Geschäftsführung. Liegen ein oder mehrere negative Indizien vor, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Einladung statthaft ist. Liegt das erstgenannte negative Indiz nicht vor, kann die Einladung ungeachtet anderer negativer Indizien erfolgen.</p> <p>Liegt das erstgenannte negative Indiz dagegen vor, sollte entweder von einer Einladung abgesehen oder der Zuschnitt der Veranstaltung durch Streichung bzw. Modifizierung von Elementen so angepasst werden, dass keine weiteren negativen Indizien vorliegen. Im Zweifelsfall sollte der Rechtsrat der internen Compliance- bzw. Rechtsabteilung eingeholt werden.</p>



➔ Fall 2: Die VIP Lounge

Ein Mitarbeiter eines IT-Dienstleistungsunternehmens lädt einen Geschäftspartner, welcher seinerseits im IT-Einkauf eines Automobilkonzerns tätig ist, in die VIP Loge des Unternehmens zu einem Sportereignis ein. Die Einladung erfolgt auf dem Firmenbriefkopf des einladenden Unternehmens. Beide Mitarbeiter haben keine besonders hochrangige Position. Der Wert des Tickets inkl. Verpflegung und Business-Seat beträgt 250 Euro netto. Eine konkrete Beschaffungsentscheidung seitens des Automobilkonzerns steht nicht an, allerdings stehen Einladender und Eingeladener in einem ständigen Kontakt bezüglich laufender Projekte. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass es in (naher) Zukunft wieder zu neuen Geschäftsabschlüssen bezüglich der vom Unternehmen des Einladenden angebotenen IT-Dienstleistungen kommt.

Negative Indizien:

Es liegen keine negativen Indizien vor.

Ergebnis:

Die Einladung erscheint strafrechtlich unbedenklich, selbst wenn nicht alle Voraussetzungen vorliegen, da jedenfalls kein negatives Indiz erfüllt ist. Das Fehlen von Voraussetzungen ist aus strafrechtlicher Sicht unschädlich, solange hierdurch nicht ein negatives Indiz erfüllt wird.

Die Einladung sollte dennoch auf dem Firmenbriefbogen des einladenden Unternehmens an die Geschäftsadresse des einzuladenden Angestellten gesandt werden.

Was ist zu beachten?

Voraussetzungen:

Der Eingeladene ist zwar generell in Beschaffungsentscheidungen seines Unternehmens auch im Hinblick auf das einladende Unternehmen eingebunden. Es steht allerdings „aktuell“ keine Beschaffungsentscheidung bevor. Die Aussicht, dass es künftig wieder zu solchen Beschaffungen kommen könnte, genügt in der Regel nicht, jedoch ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Zuwendung nicht als Versuch einer möglichen Einflussnahme auf künftige Entscheidungen verstanden werden könnte.

¹⁹ Definition siehe Seite 18

Impressum

Herausgeber:

S20 - The Sponsor's Voice
Kurt-Schumacher-Straße 12-14
53113 Bonn

info@s20.eu
www.s20.eu

VSA - Vereinigung der Sportsponsoring Anbieter e.V.
Behrenstraße 24
10117 Berlin

info@vsa-ev.de
www.vsa-ev.de

*Dieser Leitfaden wurde erstellt unter Mitwirkung
des Bundesministeriums des Innern*

September 2017

